

	Artikel für Säuglinge und Kleinkinder Sicherheitsgeschirre, Zügel und ähnliche Artikel für Kinder Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren Deutsche Fassung prEN 13210:2001	DIN EN 13210
--	---	-------------------------------

ICS 97.190

Einsprüche bis 2002-02-28

EntwurfErsatz für
E DIN EN 13210:1998-06

Child use and care articles — Children's harnesses, reins and similar type articles — Safety requirements and test methods; German version prEN 13210:2001

Articles de puériculture — Harnais, laisses de promenade et articles similaires pour enfants — Exigences de sécurité et méthodes d'essai; Version allemande prEN 13210:2001

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten an den Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

Nationales Vorwort

Dies ist der zweite Entwurf des europäischen Norm-Entwurfs prEN 13210. Dieses Dokument legt Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Sicherheitsgeschirre mit Gurt- oder Rückhaltesystemen für Kinder bis 4 Jahren fest. Diese Sicherheitsgeschirre sind zur Anwendung in Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder vorgesehen, die mit besonderen Befestigungspunkten ausgestattet sind. Die Sicherheitsgeschirre können einen abnehmbaren Haltezügel enthalten, der angewendet wird, wenn das Kind läuft.

In diesem Norm-Entwurf werden auch Sicherheitsanforderungen an und Prüfverfahren für Rückhaltesysteme festgelegt, die so gestaltet sind, dass sie um das Handgelenk des Kindes gelegt werden können, wenn das Kind läuft.

Fortsetzung Seite 2
und 20 Seiten prEN

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD)
im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Der Norm-Entwurf DIN EN 13210:1998-06 "Artikel für Säuglinge und Kleinkinder - Sicherheitsgeschirre und Zügel für Kinder - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung prEN 13210:1998" wurde nach der ersten Umfrage in einigen Punkten überarbeitet und als E DIN EN 13210:2002-02 der Öffentlichkeit zur 2. Umfrage vorgelegt.

Im Folgenden wird auf die neuen bzw. überarbeiteten Inhalte hingewiesen:

- Änderung bzw. Streichung von Definitionen;
- Aufnahme einer Kleinteileprüfung nach EN 71-1;
- Neue Längenfestlegung des Beckengurtes in Abhängigkeit des Alters;
- Unterteilung der Haltezügel in Führungs- und Lauflernzügel;
- Erweiterung der zulässigen Länge von Handgelenkzügeln auf 1200 mm; Festlegung von Verschlusssystemen;
- Überarbeitung der Prüfungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Zügelarten;
- Änderung der Schlupf-Prüfung;
- Aufnahme der Abschnitte "Verkaufsinformationen" und "Verpackung".

Die Norm wurde vom CEN/TC 252, Sekretariat Frankreich, erarbeitet. Für Sicherheitsgeschirre und Zügel für Kinder gab es bisher keine Deutsche Norm.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss 2.2-B "Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Sitzen, Pflegen, Schützen, Liegen und Transportieren" des Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN.

— Entwurf —

CEN TC 252

Datum: 2001-12

prEN 13210

CEN TC 252

Sekretariat: AFNOR

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Sicherheitsgeschirre, Zügel und ähnliche Artikel für Kinder — Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren

Articles de puériculture — Harnais, laisses de promenade et articles similaires pour enfants — Exigences de sécurité et méthodes d'essai

Child use and care articles — Children's harnesses, reins and similar type articles — Safety requirements and test methods

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

Inhalt

	Seite
1 Anwendungsbereich.....	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Begriffe	3
4 Werkstoffe	5
5 Allgemeine Prüfbedingungen	6
6 Konstruktion.....	6
7 Gebrauchsverhalten	10
8 Kennzeichnung	18
9 Gebrauchsanleitungen	19
10 Verkaufsinformationen.....	20
11 Verpackung	20

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom CEN/TC 252 "Artikel für Säuglinge und Kleinkinder" erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt die Mindest-Sicherheitsanforderungen an und Prüfverfahren für Sicherheitsgeschirre mit Gurt- oder Rückhaltesystemen für Kinder bis 4 Jahren fest. Diese Sicherheitsgeschirre sind zur Anwendung in Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder vorgesehen, die mit besonderen Befestigungspunkten ausgestattet sind. Die Sicherheitsgeschirre können einen abnehmbaren Haltezügel enthalten, der angewendet wird, wenn das Kind läuft.

In dieser Norm werden auch die Mindest-Sicherheitsanforderungen an und Prüfverfahren für Rückhaltesysteme festgelegt, die so gestaltet sind, dass sie um das Handgelenk des Kindes gelegt werden können, wenn das Kind läuft.

Die Norm gilt nicht für Rückhaltesysteme, die als fester Bestandteil von Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder ständig an diesen angebracht sind.

Die Norm gilt auch nicht für Rückhaltesysteme, die für Kinder mit besonderen Bedürfnissen vorgesehen sind. Sie gilt nicht für Sicherheitsgeschirre, die in Motorfahrzeugen anzuwenden sind.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN 71-1:1998, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften.*

EN 71-2:1993, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit.*

EN 71-3:1993, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Teile.*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Sicherheitsgeschirr

um den Rumpf des Kindes zu tragender, mit Verstellelementen versehener Gegenstand, der an besonderen Befestigungspunkten an einem Artikel für Säuglinge und Kleinkinder oder mit einem Haltezügel für das Laufen anzuwenden ist. Dieser Gegenstand, der dazu vorgesehen ist, ein Kind zurückzuhalten, kann eine Gurtkombination vom Rumpftyp (siehe Bild 1) oder Überziehkombination vom Rumpftyp (siehe Bild 2) oder eine Kombination beider Ausführungsarten sein

3.2

Gurtkombination vom Rumpftyp

Gurtsystem, das aus einem Beckengurt und Schultergurten sowie Verstell- und Befestigungs-/Freigabevorrichtungen besteht. Diese Gurtkombination ist mit Verstell-/Befestigungs-/Freigabevorrichtungen ausgestattet und dafür vorgesehen, an besonderen Befestigungspunkten in Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder oder mit einem Haltezügel benutzt zu werden (siehe Bild 1)



Bild 1 — Beispiel für eine Gurtkombination vom Rumpftyp

3.3

Überziehkombination vom Rumpftyp

Kleidungsstück, das am Rumpf des Kindes getragen wird und aus textilem Material mit zugehörigen Befestigungsgurten besteht, die an besonderen Befestigungspunkten an Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder anzuwenden sind. Diese Kombination kann auch mit einem Haltezügel benutzt werden (siehe Bild 2)

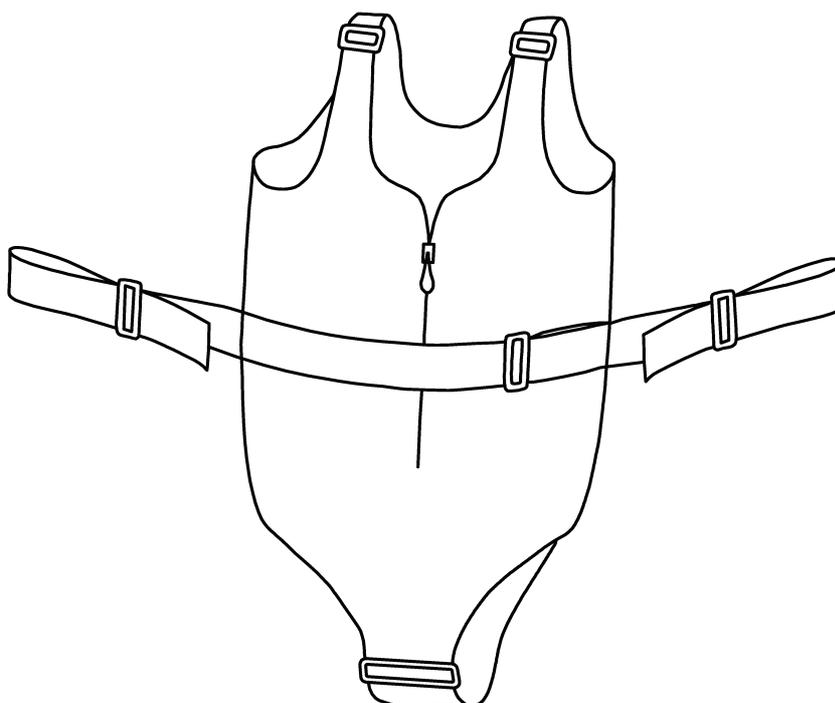


Bild 2 — Beispiel für eine Rumpftyp-Überziehkombination

3.4

Beckengurt

Teil des Gurtsystems oder gesondertes Bauteil, das um die Taille oder den Oberkörper des Kindes gelegt wird

3.5

Schultergurte

Teil des Gurtsystems, das über die Schultern des Kindes gelegt wird

3.6

Befestigungsgurte

verstellbare Gurte mit geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnallen oder Haken, die zur sicheren Anbringung des Geschirrs an den festgelegten Befestigungspunkten des Artikels für Säuglinge und Kleinkinder dienen

3.7

Haltezügel

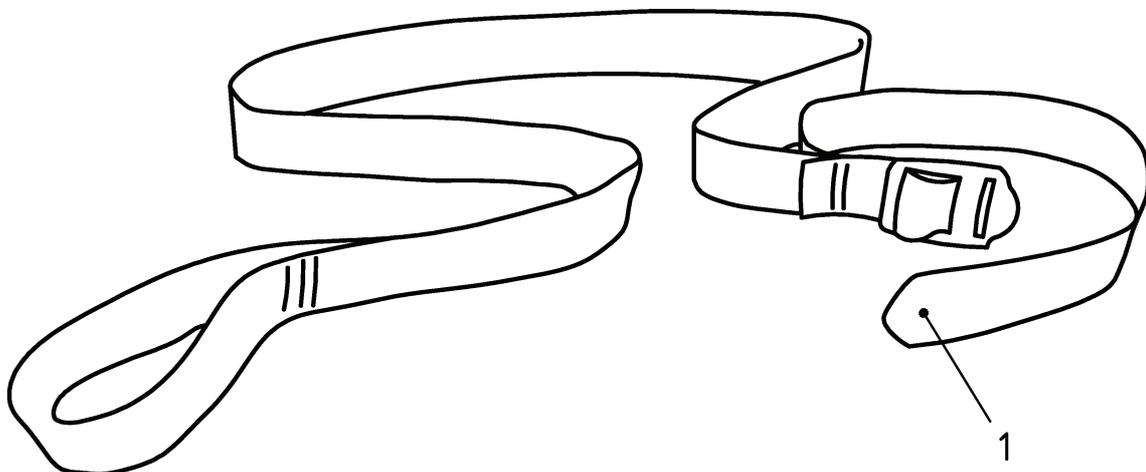
an einer Gurt- oder -Überziehkombination vom Rumpftyp oder an einem einzelnen Beckengurt angebrachter Gurt, der von einem Erwachsenen gehalten wird und entweder besteht:

- aus einem durchgehenden Führungszügel, der an einem einzigen Punkt des Beckengurtes befestigt wird oder
- aus einem Lauffernzügel mit nur einem einzigen durchgehenden Gurt, der an beiden Seiten des Beckengurtes angebracht ist

3.8

Handgelenkzügel

Kombination, die aus einer um das Handgelenk des Kindes gelegten Schlaufe und einem Gurt mit einer Handgelenkschlaufe bzw. einem Handgriff für den Erwachsenen besteht und am Handgelenk eines Erwachsenen angebracht bzw. von einem Erwachsenen gehalten wird (siehe Bild 3)



Legende

- 1 Handgelenkschlaufe zur Befestigung für das Kind

Bild 3 — Beispiel für einen Handgelenkzügel

4 Werkstoffe

Kunststoffe, alle Beschichtungen aus Farbe, Firnis, Lack oder ähnlichen Stoffen und Teile, die aus gefärbten Materialien, Leder und Textilien bestehen, dürfen nur aus Produkten hergestellt werden, in deren löslichen Verbindungen folgende Mengen nicht überschritten werden:

Antimon:	60 mg/kg;
Arsen:	25 mg/kg;
Barium:	1 000 mg/kg;
Cadmium:	75 mg/kg;
Chrom:	60 mg/kg;
Blei:	90 mg/kg;
Quecksilber:	60 mg/kg;
Selen:	500 mg/kg

Wenn eine Oberfläche mit einem mehrschichtigen Farbsystem oder einer entsprechenden Beschichtung versehen ist, muss eine Probe entnommen werden, die alle auf den Grundwerkstoff aufgetragenen Schichten erfasst.

Das Prüfverfahren wird in EN 71-3 festgelegt.

5 Allgemeine Prüfbedingungen

5.1 Zulässige Abweichungen

Sofern nicht anders angegeben, müssen für alle Kräfte, Massen und Maße folgende zulässige Abweichungen eingehalten werden:

Kräfte: $\pm 5 \%$;

Massen: $\pm 0,5 \%$;

Maße: $\pm 0,5 \text{ mm}$.

5.2 Vorbehandlung

Der Artikel muss vor der Prüfung zweimal nach der Gebrauchsanleitung des Herstellers gewaschen und getrocknet werden.

Wenn keine Gebrauchsanleitung vorhanden ist, muss der Artikel über eine Dauer von $(30 \pm 2) \text{ s}$ in Wasser mit einer Temperatur von $(20 \pm 3) \text{ °C}$ eingetaucht und vor der Prüfung bei $(20 \pm 5) \text{ °C}$ getrocknet werden.

6 Konstruktion

6.1 Kanten, herausragende Teile und Ecken

Im gebrauchsfertigen Zustand müssen alle Kanten, herausragenden Teile und Ecken abgerundet, angefast und gratfrei sein oder durch eine Umhüllung geschützt werden.

6.2 Kleinteile

Um das Verschlucken oder Einatmen kleiner Gegenstände zu vermeiden, dürfen Bauteile, die dazu bestimmt sind, durch das Kind abgenommen zu werden, unabhängig von ihrer Position nicht vollständig in den in EN 71-1 festgelegten Prüfzylinder für Kleinteile passen.

Nicht abnehmbare Bauteile/Einzelteile, deren Abnahme nicht vorgesehen ist, müssen eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- die Bauteile müssen so eingebettet sein, dass das Kind sie weder mit den Zähnen noch mit den Fingern greifen kann;
- die Bauteile müssen so am Produkt befestigt sein, dass sie nicht abgelöst werden können, wenn sie einer in beliebiger Richtung angreifenden Kraft von 90 N ausgesetzt werden;

- c) alle Bauteile, die sich bei der Prüfung nach a) oder b) ablösen, dürfen unabhängig von ihrer Position nicht vollständig in den in EN 71-1 festgelegten Zylinder für Kleinteile passen.

6.3 Klebeetiketten/Abziehbilder

6.3.1 Anforderungen

Vor Durchführung der in EN 71-1 festgelegten Prüfungen (Zugversuch nach 8.3 und Drehmomentenprüfung nach 8.4) müssen Klebeetiketten/Abziehbilder einer Einweichprüfung (6.3.2) unterzogen werden, nach der sie sich nicht vollständig oder in Teilen ablösen dürfen, die vollständig in den in EN 71-1 festgelegten Prüfzylinder für Kleinteile passen.

6.3.2 Einweichprüfung

Der mit Klebeetiketten/Abziehbildern versehene Teil des zu prüfenden Artikels wird 30 min in entmineralisiertes Wasser bei Raumtemperatur eingetaucht.

6.4 Seile, Gurte und Gummibänder

Die freie Länge von Seilen, Gurten und Gummibändern darf unter Einwirkung einer Zugkraft von 25 N 220 mm nicht überschreiten.

Diese Anforderung gilt nicht für die freien Enden der Gurtkombinationen vom Rumpftyp, für Befestigungsgurte und Haltezügel.

6.5 Schultergurte

6.5.1 Schultergurte für Rumpftyp-Gurtkombinationen

Schultergurte müssen eine Breite von mindestens 20 mm haben. Alle Schultergurte müssen verstellbar sein.

Falls das Sicherheitsgeschirr für Neugeborene anzuwenden ist, muss die Länge jedes Schultergurtes auf 250 mm eingestellt werden können, wenn die Messung von der Oberkante des Beckengurtes an der Vorderseite bis zur Oberkante des Beckengurtes an der Rückseite erfolgt.

Falls das Geschirr für Kinder ab 6 Monaten anzuwenden ist, muss die Länge der Schultergurte auf 310 mm eingestellt werden können, wenn die Messung von der Oberkante des Beckengurtes an der Vorderseite bis zur Oberkante des Beckengurtes an der Rückseite erfolgt.

Wenn die Oberkante des Beckengurtes keine einheitliche Höhe einnimmt, erfolgt die Messung für jeden Schultergurt von der niedrigsten Oberkante an der Vorderseite zur niedrigsten Oberkante an der Rückseite.

Die Schultergurte dürfen sich auf der Vorderseite nicht kreuzen (Bild 4).

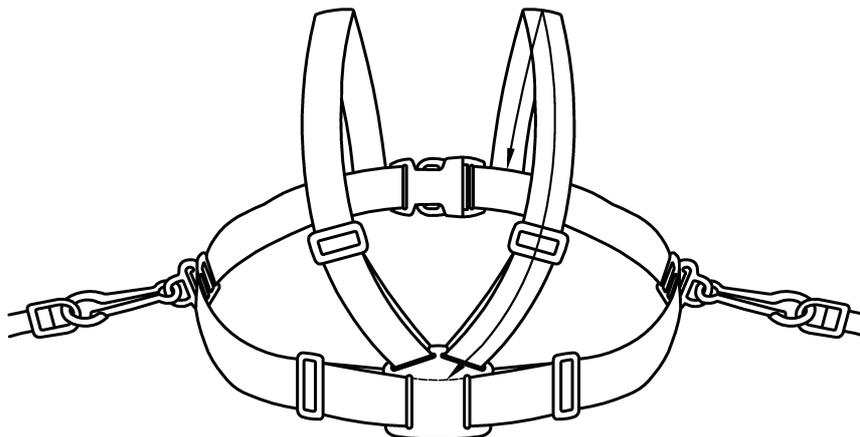


Bild 4 — Beispiel für ein Sicherheitsgeschirr mit Schultergurten ohne Kreuzungspunkt

Damit Sicherheitsgeschirr am Oberkörper des Kindes fest gehalten wird, müssen die Schultergurte folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Wenn die Schultergurte parallel zueinander verlaufen, dürfen die Befestigungspunkte am Beckengurt nicht mehr als 100 mm voneinander entfernt angebracht sein, falls das Geschirr für Neugeborene anzuwenden ist oder die Befestigungspunkte sind 120 mm voneinander entfernt, falls das Geschirr für Kinder ab 6 Monaten anzuwenden ist, wobei die Messung zwischen den inneren Rändern der Schultergurte an den Befestigungspunkten sowohl an der Vorder- als auch an der Rückseite erfolgt;
- b) wenn die Schultergurte an der Rückseite diagonal gekreuzt werden, dürfen die Befestigungspunkte auf der Vorderseite des Beckengurtes nicht mehr als 120 mm voneinander entfernt angebracht sein, wenn die Messung zwischen den inneren Rändern der Schultergurte sowohl an der Vorder- als auch an der Rückseite erfolgt;
- c) falls ein Stützkreuz vorhanden ist, darf die obere Kante des Stützkreuzes nicht mehr als 100 mm oberhalb des Beckengurtes fest angebracht oder festgestellt sein.

6.5.2 Schultergurte für die Rumpftyp-Überziehkombinationen

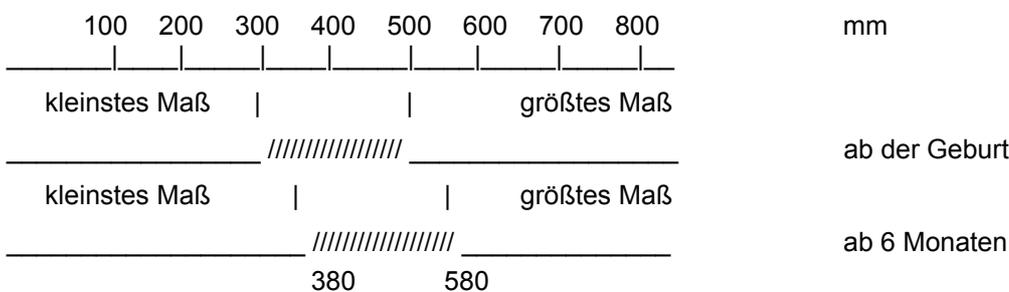
Wenn die Überziehkombination Schultergurte hat, dürfen diese nicht mehr als 100 mm voneinander entfernt angebracht sein, falls das Geschirr bereits für Neugeborene anzuwenden ist oder aber 120 mm voneinander entfernt, falls das Geschirr für Kinder ab 6 Monaten anzuwenden ist. Die Messung muss zwischen den inneren Rändern der Schultergurte auf der Höhe der Schulter durchgeführt werden, wobei der Artikel flach auszulegen ist.

6.6 Beckengurt

Die Breite des Beckengurtes muss mindestens 20 mm betragen.

Der Umfang des Beckengurtes muss folgendermaßen zu verstellen sein:

- Falls für Neugeborene geeignet, darf
 - das kleinste einstellbare Maß höchstens 300 mm betragen;
 - das größte einstellbare Maß höchstens 500 mm betragen;
- falls für Kinder ab 6 Monaten geeignet,
 - darf das kleinste einstellbare Maß höchstens 380 mm betragen;
 - muss das größte einstellbare Maß mindestens 580 mm betragen.



6.7 Befestigungsgurte

Falls das Sicherheitsgeschirr, das zur Verwendung mit anderen Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder vorgesehen ist, Befestigungsgurte enthält, müssen sie an beiden Seiten des Beckengurtes oder der Überzugskombination vom Rumpftyp angebracht werden oder angebracht werden können.

Die Befestigungsgurte müssen verstellbar sein. Der erreichbare Abstand vom Beckengurt zum vorgesehenen Befestigungspunkt an dem Artikel für Säuglinge und Kleinkinder muss, einschließlich aller Gurte, Schnallen, Haken und aller sonstigen Befestigungselemente auf eine Länge von mindestens 140 mm verringert werden können.

6.8 Haltezügel

6.8.1 Führungszügel

Ein Führungszügel darf unter Einwirkung einer Kraft von 200 N eine maximale Länge von 1 200 mm haben, wenn die Messung vom Befestigungspunkt am Beckengurt bis zum Ende des Zügels einschließlich der Haltevorrichtung für den Erwachsenen erfolgt.

6.8.2 Lauflernzügel

Der Lauflernzügel darf unter Einwirkung einer Kraft von 220 N eine maximale Länge von 1 200 mm haben. Der kleinste horizontale Abstand zwischen den Befestigungspunkten an der Stelle, an der Zügel und Beckengurt aufeinander treffen, muss gleich oder größer sein als 120 mm, wenn die Messung an der Rückseite des Geschirrs erfolgt (Bild 5).

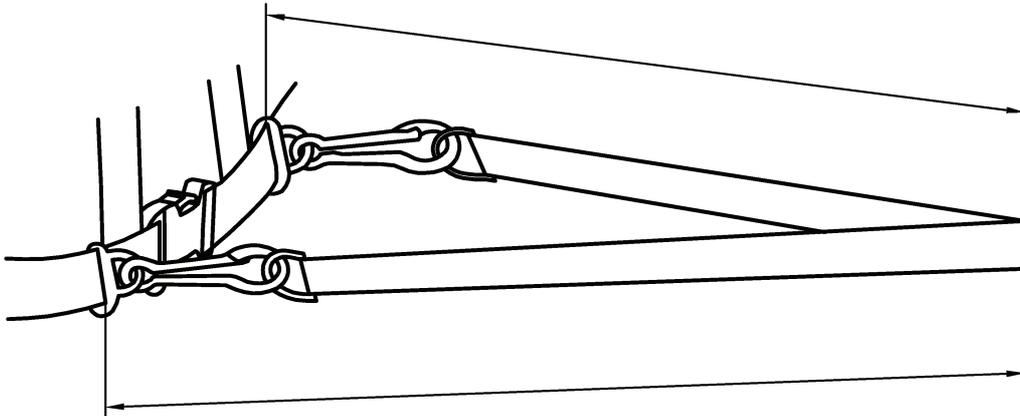


Bild 5 — Lauflernzügel

6.9 Handgelenkzügel

6.9.1 Länge

Die Einstelllänge des Handgelenkzügels darf unter Einwirkung einer Kraft von 200 N einschließlich der Handgelenkschlaufen maximal 1 200 mm betragen.

6.9.2 Handgelenkschleife für das Kind

Für das Kind muss eine vollständig geschlossene Handgelenkschleife mit einer Breite von mindestens 20 mm verwendet werden, deren Umfang bis auf 100 mm oder ein kleineres Maß zu verringern ist.

6.10 Handgelenkschleife für den Erwachsenen

Für den Erwachsenen muss die Handgelenkschleife eine Breite von mindestens 20 mm sowie eine Vorrichtung zur Freigabe des Zügels haben.

Die Handgelenkschleife für den Erwachsenen muss eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- 1) sie muss als geschlossene Schleife einen Mindestumfang von 300 mm haben, wenn die Messung unter Einwirkung einer Kraft von 30 N erfolgt.

- 2) es muss eine geschlossene Schlaufe verwendet werden, deren Umfang so verringert werden kann, dass die Schlaufe am Handgelenk eng anliegt, und sie muss zur Erfüllung der Anforderungen von 7.2.7 in Notfällen schnell zu öffnen sein.

Zur Realisierung dürfen folgende Möglichkeiten angewendet werden:

- a) Klettverschlussysteme;
- b) einfache Druckknöpfe.

Verschiebbare Einstellelemente und Schnallen sowie herkömmliche Schnallen mit Dorn (Gürtelschnallen) sind keine Not-Freigabesysteme.

7 Gebrauchsverhalten

7.1 Schlupf

7.1.1 Anforderung

Bei Prüfung nach 7.1.2 dürfen sich die Verstellvorrichtungen höchstens 20 mm verstellen.

7.1.2 Prüfung des Schlupfes

Jede Schlupfprüfung wird an einem neuen Befestigungssystem durchgeführt.

Im Rahmen dieser Prüfung werden etwa 125 mm des Sicherheitsgeschirrs zu beiden Seiten des Verstellmechanismus untersucht. Die Enden des zu prüfenden Teils werden in die beiden Spannklemmen eines Dynamometers eingespannt. Der Abstand zwischen den Spannklemmen muss 200 mm betragen.

Quer über die gesamte Breite des zu prüfenden Teils wird bündig mit den Spannklemmen eine Kennlinie markiert.

Am Dynamometer wird eine Beanspruchungsgeschwindigkeit von (500 ± 10) mm/min eingestellt. Der Abstand zwischen den Spannklemmen wird auf 150 mm verringert. Das zu prüfende Teil wird einer Zugkraft ausgesetzt, bis (100 ± 10) N erreicht sind, danach wird der Abstand zwischen den Spannklemmen wieder auf 150 mm zurückgestellt.

Dieser Beanspruchungszyklus wird 10-mal wiederholt.

Der Abstand zwischen den Spannklemmen und der markierten Kennlinie wird gemessen.

7.2 Dynamische Festigkeit

7.2.1 Prüfprinzip

Das Sicherheitsgeschirr wird an einem Testdummy angebracht. Auf die Befestigungsgurte wird eine statische Last von 7 kg aufgebracht. Eine weitere dynamische Last von 13 kg wird aus einer Höhe von 300 mm fallen gelassen. Falls ein Haltezügel vorhanden ist, wird die Prüfung mit angebrachtem Haltezügel wiederholt.

Dasselbe Prinzip wird zur Prüfung eines Handgelenkzügels angewendet, wobei jedoch der Handgelenkzügel nicht an einem Testdummy angebracht wird.

7.2.2 Anforderung

Bei Prüfung nach Abschnitt 7.2.4 darf kein Versagen von Gurten, Bauteilen, Nähten oder Nieten auftreten, und die Funktion des Artikels darf nicht beeinträchtigt werden.

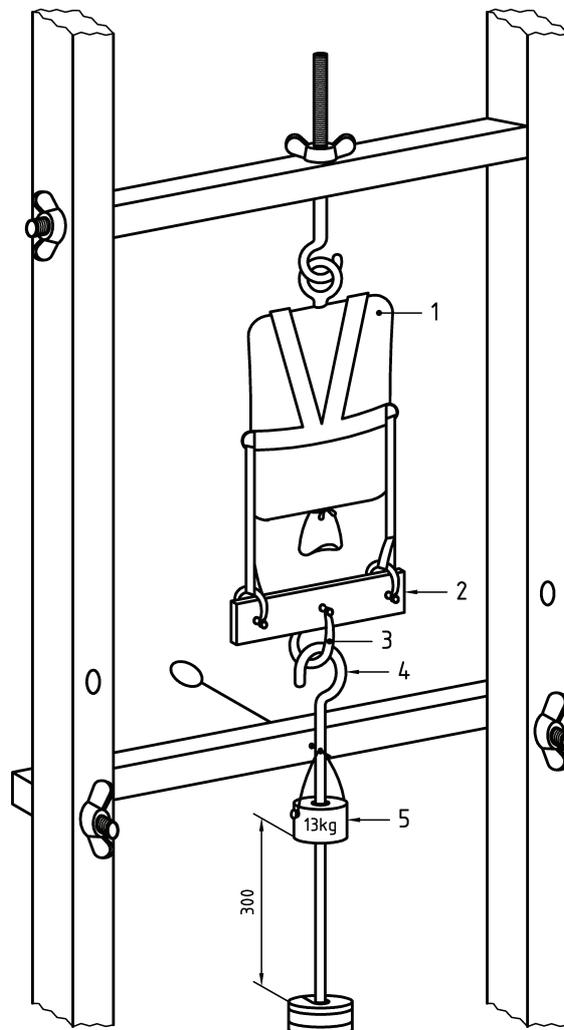
7.2.3 Prüfvorrichtung (siehe Bild 6)

Ein starrer Prüfrahmen, der in der Mitte seines oberen Balkens mit einem höhenverstellbaren Haken oder einer Öse ausgestattet ist, an dem/der ein Testdummy oder ein Schäkel angebracht werden kann.

Ein Auslöse-/Freigabemechanismus, der zur Freigabe der dynamischen Last am Rahmen vorhanden sein muss, z. B. ein entfernbarer Bolzen.

Ein Testdummy aus einem Sack mit einer Breite von 300 mm und einer Länge von 470 mm; der Sack wird in flachem Zustand mit trockenem Sand gefüllt, der dann verdichtet wird, so dass sich eine starre Form ergibt. Im Sackinnern befindet sich an dem der Öffnung gegenüberliegenden Ende ein rechteckiger Metallstab mit einer Länge von 260 mm, einer Höhe von 25 mm und einer Breite von 6 mm, der in der Mitte seines Längenmaßes eine Ringschraube enthält, die durch eine Öse im Sack herausragt. Der Füllöffnung des Sackes muss so zugebunden werden, dass der Sack eine feste Kontur einnimmt.

Eine Aufhängevorrichtung aus Metall mit einer kreisförmigen Bohrung in der Stangenmitte und zwei weiteren kreisförmigen Bohrungen, jeweils 100 mm rechts und links von der Mitte (siehe Bild 7).



Legende

- 1 Testdummy
- 2 Querstange
- 3 Statische Last
- 4 Dynamische Last
- 5 Feder

Bild 6 — Einrichtung für die Festigkeitsprüfung von Sicherheitsgeschirr und Befestigungsgurten

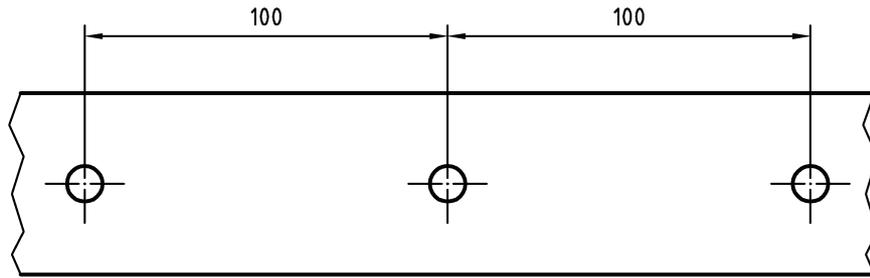


Bild 7 — Aufhängevorrichtung

Eine Feder mit folgenden Kennwerten:

- Steifigkeit (Federrate) 28 000 N·m ± 10 %
- Drahtdurchmesser 3 mm
- Außendurchmesser 16 mm
- Länge ohne Belastung 45 mm

ANMERKUNG Die Feder sollte ausgewechselt werden, wenn sich ihre Länge ohne Belastung um mehr als 10 % vergrößert hat.

Die Feder wird an einem Schäkkel aufgehängt, der durch die mittlere Bohrung der Aufhängevorrichtung durchgesteckt wird; die Befestigungsgurte und der Lauflernzügel werden an den Schäkeln angebracht, die durch die beiden äußeren Bohrungen durchgesteckt werden. Alle Schäkkel müssen an den abgerundeten Enden einen Mindestdurchmesser von 10 mm aufweisen.

Belastungsvorrichtung mit einer Möglichkeit zur Veränderung der aufzubringenden Masse und unter Einbeziehung einer dynamischen Last von $(13 \pm 0,05)$ kg, die entlang der Mittellinie eines gemessenen Abstands von 300 mm herabfallen und wieder nach oben bewegt werden kann.

7.2.4 Prüfung von Sicherheitsgeschirren mit Befestigungsgurten

7.2.4.1 Prüfverfahren

Am Testdummy nach 7.2.3 wird ein vorbehandeltes, aber noch nicht geprüftes Geschirr so angebracht, dass der Beckengurt horizontal angeordnet ist und am Umfang des Testdummys fest anliegt, ohne jedoch den Dummy abzuschnüren.

ANMERKUNG Falls das Sicherheitsgeschirr zu lose angelegt wird, kann das Prüfergebnis verfälscht werden.

7.2.4.1.1 Einstellung der Prüfvorrichtung

Die Masse der Belastungsvorrichtung wird so eingestellt, dass die kombinierte Masse von Belastungsvorrichtung, Aufhängevorrichtung, allen Schäkeln, der Feder und der dynamischen Last $(20 \pm 0,1)$ kg beträgt.

7.2.4.1.2 Prüfung

An den beiden äußeren Schäkeln der Aufhängevorrichtung werden nach der Gebrauchsanleitung des Herstellers die Befestigungsgurte sicher befestigt. Es ist sicherzustellen, dass für beide Befestigungsgurte die gleiche Länge, etwa in der Mitte ihres Verstellbereiches, eingestellt ist. Die Befestigungsgurte werden am Sicherheitsgeschirr angebracht.

Die dynamische Last wird am Freigabelbolzen, die Belastungsvorrichtung an der Feder angehängt.

Die Höhe des Testdummys wird so eingestellt, dass die Fallhöhe der dynamischen Last (300 ± 2) mm beträgt.

Die dynamische Last wird insgesamt 5-mal freigegeben, wobei vor jeder Freigabe der dynamischen Last die Fallhöhe wieder auf 300 mm einzustellen ist.

Ab dem erstmaligen Anhängen der Belastungsvorrichtung an der Feder muss die Prüfung innerhalb von 5 min abgeschlossen sein.

7.2.5 Prüfung von Sicherheitsgeschirren mit Führungszügel

7.2.5.1 Prüfverfahren

Am Testdummy nach 7.2.3 wird ein ungeprüftes Geschirr so angebracht, dass der Beckengurt horizontal angeordnet ist und am Umfang des Testdummys fest anliegt, ohne jedoch den Dummy abzuschneiden.

ANMERKUNG Falls das Sicherheitsgeschirr zu lose angelegt wird, kann das Prüfergebnis beeinflusst werden.

7.2.5.2 Einstellung der Prüfvorrichtung

Die Masse der Belastungsvorrichtung wird so eingestellt, dass die kombinierte Masse von Belastungsvorrichtung, einem Schäkel, der Feder und der dynamischen Last ($20 \pm 0,1$) kg beträgt (siehe Bild 8).

7.2.5.3 Prüfung

Der Handgriff oder die Schlaufe des Führungsgurtes und die Feder werden sicher am Schäkel befestigt. Der Führungszügel wird am Geschirr angebracht.

Die dynamische Last wird am Freigabemechanismus, die Belastungsvorrichtung an der Feder angehängt.

Die Höhe des Testdummys wird so eingestellt, dass die Fallhöhe der dynamischen Last (300 ± 2) mm beträgt.

Die dynamische Last wird insgesamt 5-mal freigegeben, wobei vor jeder Freigabe der dynamischen Last die Fallhöhe wieder auf 300 mm einzustellen ist.

Ab dem erstmaligen Anhängen der Belastungsvorrichtung an der Feder muss die Prüfung innerhalb von 5 min abgeschlossen sein.

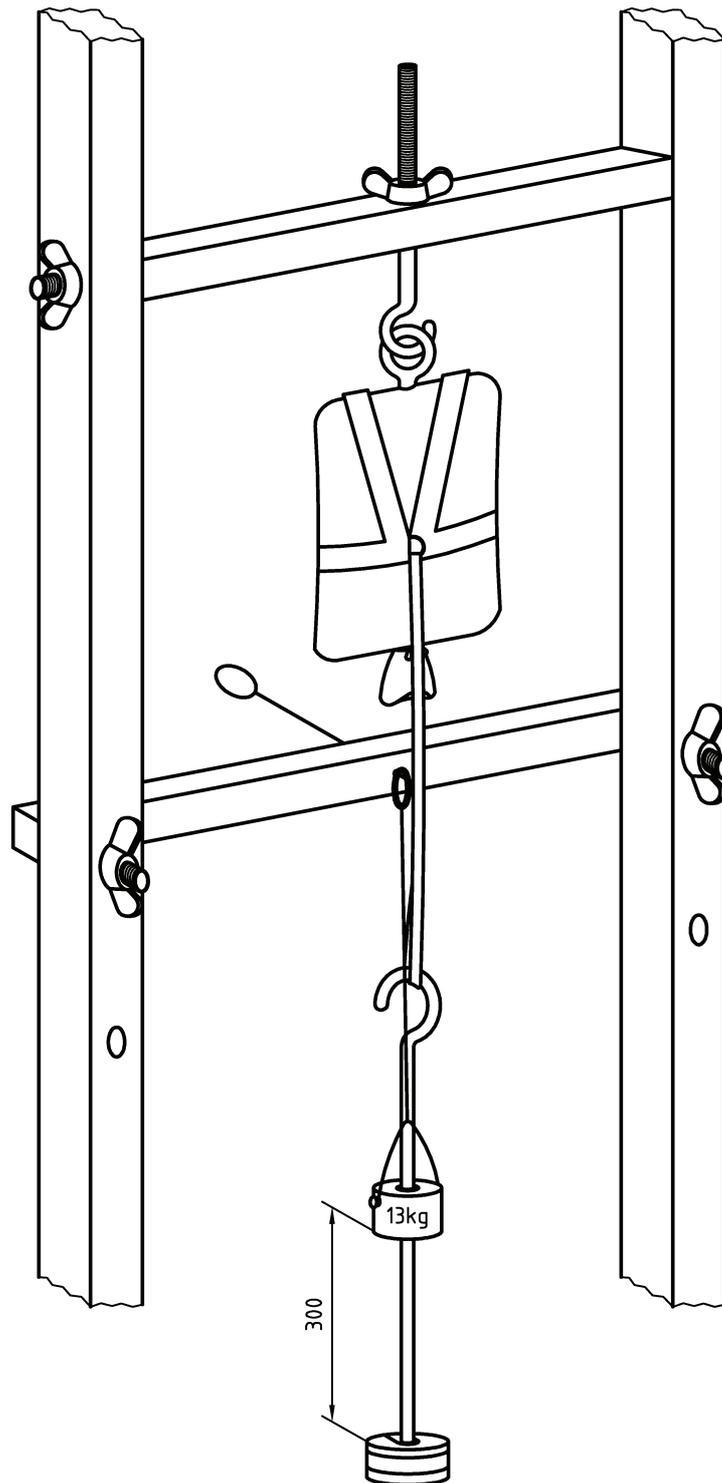


Bild 8 — Einrichtung für die Festigkeitsprüfung des Führungszügels

7.2.6 Prüfung von Sicherheitsgeschirren mit Lauflernzügel

7.2.6.1 Einstellung der Prüfvorrichtung

Die Masse der Belastungsvorrichtung wird so eingestellt, dass die kombinierte Masse der Belastungsvorrichtung, der Aufhängevorrichtung, aller Schäkkel, der Feder und der dynamischen Last ($20 \pm 0,1$) kg beträgt (siehe Bild 9).

7.2.6.2 Prüfung

An den beiden äußeren Schäkeln der Aufhängevorrichtung werden nach der Gebrauchsanleitung des Herstellers die Befestigungsgurte sicher befestigt. Es ist sicherzustellen, dass für beide Befestigungsgurte die gleiche Länge, etwa in der Mitte ihres Verstellbereiches, eingestellt ist. Die Befestigungsgurte werden am Sicherheitsgeschirr angebracht.

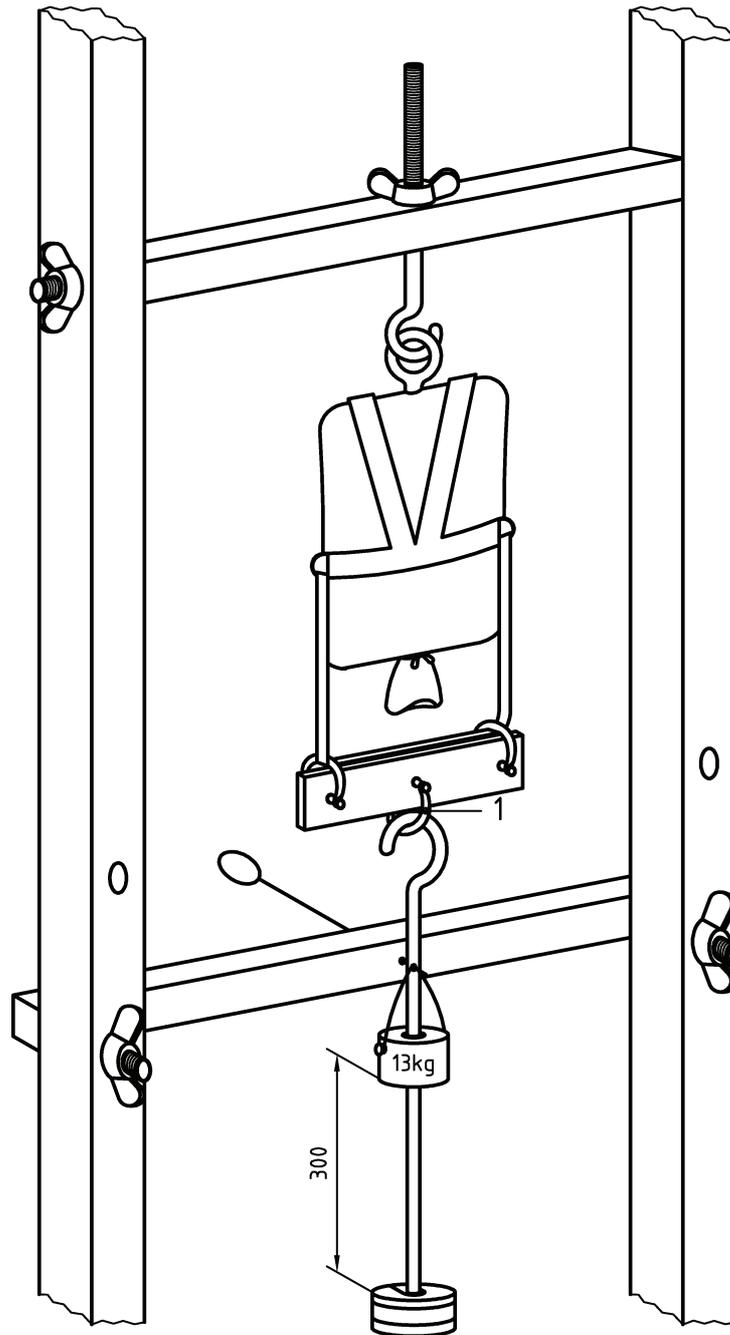
Der Lauflernzügel wird durch die beiden äußeren Schäkeln der Querstange so durchgesteckt, dass seine beiden Enden an den entsprechenden Seiten des Sicherheitsgeschirrs zu befestigen sind. Die Querstange wird so eingestellt, dass sie horizontal angeordnet ist.

Die dynamische Last wird am Freigabebolzen, die Belastungsvorrichtung an der Feder angehängt.

Die Höhe des Testdummys wird so eingestellt, dass die Fallhöhe der dynamischen Last (300 ± 2) mm beträgt.

Die dynamische Last wird insgesamt 5-mal freigegeben, wobei vor jeder Freigabe der dynamischen Last die Fallhöhe wieder auf 300 mm einzustellen ist.

Ab dem erstmaligen Anhängen der Belastungsvorrichtung an der Feder muss die Prüfung innerhalb von 5 min abgeschlossen sein.



Legende

1 Feder

Bild 9 — Vorrichtung für die Festigkeitsprüfung von Sicherheitsgeschirr und Lauflernzügel

7.2.7 Prüfung des Handgelenkzügels

7.2.7.1 Einstellung der Prüfvorrichtung (siehe Bild 10)

Der Testdummy wird von der Prüfvorrichtung abgenommen und durch einen Schäkel ersetzt.

7.2.7.2 Prüfung

Die Schlaufe des Handgelenkzügels für das Kind wird auf etwa die Mitte ihres Verstellbereiches eingestellt und sicher an dem Schäkel angebracht, der an dem höhenverstellbaren Haken oder der Öse angehängt ist.

Falls eine Verstellmöglichkeit besteht, wird der Zügel auf etwa die Mitte seines Verstellbereiches eingestellt.

Falls eine Verstellmöglichkeit besteht, wird der Handgriff oder die Befestigung am Handgelenk des Erwachsenen auf etwa die Mitte des jeweiligen Verstellbereiches eingestellt.

Die Masse der Belastungsvorrichtung wird so eingestellt, dass die kombinierte Masse der Belastungsvorrichtung, eines Schäkels, der Feder und der dynamischen Last ($20 \pm 0,1$) kg beträgt.

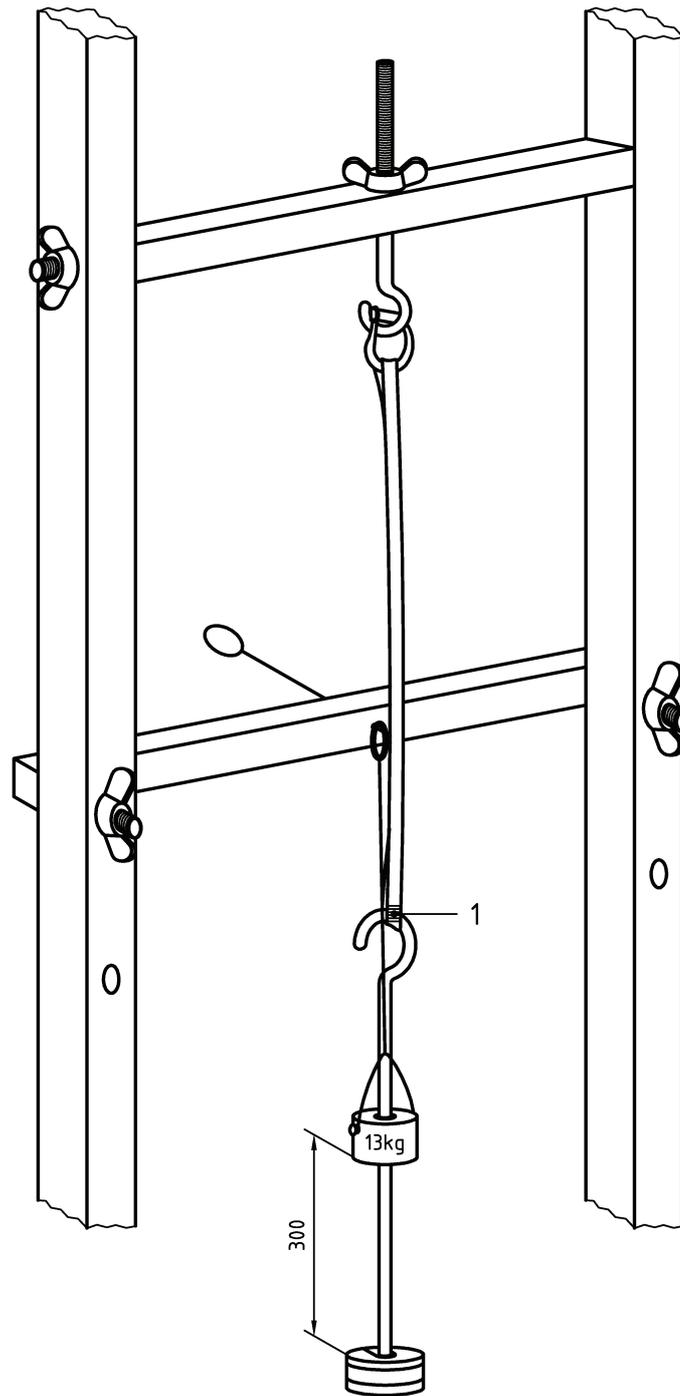
Der Handgriff oder die Befestigung am Handgelenk des Erwachsenen und die Feder werden am Schäkel sicher angebracht.

Die Höhe der oberen Schäkelbefestigung wird so eingestellt, dass die Fallhöhe der dynamischen Last 300 mm beträgt.

Die Höhe des Testdummys wird so eingestellt, dass die Fallhöhe der dynamischen Last (300 ± 2) mm beträgt.

Die dynamische Last wird insgesamt 5-mal freigegeben, wobei vor jeder Freigabe der dynamischen Last die Fallhöhe wieder auf 300 mm einzustellen ist.

Ab dem erstmaligen Anhängen der Belastungsvorrichtung an der Feder muss die Prüfung innerhalb von 5 min abgeschlossen sein.



Legende

1 Feder

Bild 10 — Vorrichtung für die Festigkeitsprüfung eines Handgelenkzügels

8 Kennzeichnung

8.1 Anforderungen

Alle Sicherheitsgeschirrkombinationen müssen dauerhaft mit dem Namen oder dem eingetragenen Warenzeichen oder sonstigen Angaben zur Identifizierung des Herstellers, des Großhändlers oder des Einzelhändlers und der Modellbezeichnung gekennzeichnet werden.

- a) Wasch- und Reinigungsanleitungen;
- b) Nummer und Ausgabejahr dieser Norm;
- c) bei Prüfung nach 8.2 darf sich die Kennzeichnung nicht ablösen oder unlesbar werden.

8.2 Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung

Alle dauerhaft angebrachten Etiketten müssen von Hand mit einem in Wasser angefeuchteten Baumwolltuch über eine Dauer von 20 s abgewischt werden.

Nach dieser Prüfung muss der Text noch eindeutig lesbar sein.

9 Gebrauchsanleitungen

Gedruckte Anleitungen in den offiziellen Sprachen des Landes, in das der Verkauf erfolgt, müssen jeder Verpackung mit einem Sicherheitsgeschirr, einer Geschirrkombination, Seitengurten und/oder Zügeln beigelegt werden, und die Anleitungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) **WARNHINWEIS** über die Gefahren bei der Verwendung von Führungs- oder Handgelenkszügeln in der Nähe von automatischen Türen, Aufzügen, Teilen der Straßenmöblierung, Spielplatzgeräten usw.;
- b) **WARNHINWEIS**: Alle abnehmbaren Zügel sind zu entfernen, wenn das Sicherheitsgeschirr an einem Artikel für Säuglinge und Kleinkinder angebracht wird.
- c) **WARNHINWEIS**: Geschirre oder Zügel, die nicht benutzt werden, sind außerhalb der Reichweite von Kindern aufzubewahren.
- d) **WARNHINWEIS**, dass das Kind, auch wenn es mit einem Sicherheitsgeschirr an einem Artikel für Säuglinge und Kleinkinder befestigt ist, nicht ohne Beaufsichtigung bleiben sollte;
- e) **WARNHINWEIS**, dass dieses Produkt nicht in Kinderlaufställen, Tragetaschen, Wiegen, Kinderbetten oder Fahrzeugen anzuwenden ist;
- f) einen Hinweis, dass die gedruckten Gebrauchsanleitungen für die spätere Verwendung aufzubewahren und vor Gebrauch sorgfältig durchzulesen sind;
- g) wenn zutreffend, Anleitungen für die Anbringung und Befestigung von Befestigungsgurten und Zügeln;
- h) Hinweis, dass sich der Anwender vergewissern muss, ob die Befestigungspunkte des Artikels für Säuglinge und Kleinkinder die Befestigungsmittel der am Sicherheitsgeschirr angebrachten oder getrennt gelieferten Seitengurte aufnehmen können;
- i) Hinweis, dass das Sicherheitsgeschirr dem Kind vorschriftsmäßig anzulegen ist und dass bei Anbringung eines Sicherheitsgeschirrs an einem Artikel für Säuglinge und Kleinkinder, z. B. an einem Kinderwagen, Buggy oder Hochstuhl, der Erwachsene sicherstellen sollte, dass die Befestigungspunkte dieses Artikels für Säuglinge und Kleinkinder in der Lage sind, das Sicherheitsgeschirr mit Hilfe der vorhandenen Seitengurte fest anzubringen;
- j) falls zutreffend, die empfohlenen Anleitungen für Reinigung, Waschen und Trocknen;
- k) Anleitungen zur regelmäßigen Überprüfung aller Gurte und Befestigungen auf Anzeichen einer Beschädigung oder auf Verschleiß und einen Hinweis, dass der Artikel nicht angewendet werden darf, wenn Teile gebrochen oder nicht vorhanden sind;
- l) Angabe eines geeigneten Altersbereiches der Kinder, für die dieser Artikel vorgesehen ist.

10 Verkaufsinformationen

Folgende Informationen müssen zum Zeitpunkt des Verkaufs bereitgestellt und gut sichtbar und lesbar angebracht werden:

- Name oder eingetragenes Warenzeichen oder sonstige Angaben zur Identifizierung des Herstellers, Großhändlers oder Einzelhändlers;
- Nummer und Ausgabejahr dieser Norm;
- folgender WARNHINWEIS: Dieses Produkt darf nicht in Kinderlaufställen, Wiegen, Tragetaschen, Kinderbetten oder Fahrzeugen angewendet werden;
- Angabe des Altersbereiches, für den dieses Produkt vorgesehen ist: für Kinder ab der Geburt bis zu einem Alter von 4 Jahren oder ab einem Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren;
- Angabe, ob das Sicherheitsgeschirr Befestigungsgurte enthält oder nicht, so dass es, falls Befestigungsgurte vorhanden sind, an einem Artikel für Säuglinge und Kleinkinder angewendet werden kann;
- Angabe, ob das Sicherheitsgeschirr, falls zutreffend, mit einem Halte-/Lauflernzügel angewendet werden kann;
- vor Gebrauch ist sicherzustellen, dass die Befestigungsvorrichtungen des Sicherheitsgeschirrs mit dem Artikel für Säuglinge und Kleinkinder kompatibel sind.

11 Verpackung

Alle zum Verpacken verwendeten Kunststoffe müssen mindestens 0,038 mm dick sein, außer, wenn die Verpackung unter eine der folgenden Kategorien fällt:

- a) Beutel mit einem Öffnungsumfang von weniger als 38 mm;
- b) Schrumpffolienverpackungen, die üblicherweise beim Öffnen der Verpackung durch den Kunden zerstört werden;
- c) Beutel aus perforierter Folie, die ein Atmen des Kindes durch die Folie ermöglichen und in denen kein Vakuum entstehen kann, so dass sie nicht am Gesicht des Kindes kleben. Um die Anforderung c) zu erfüllen, muss auf einer Fläche mit einer maximalen Größe von 30 mm × 30 mm eine Mindestlochfläche von 1 % vorhanden sein;
- d) WARNHINWEIS: Kunststoffumhüllungen sind von Kindern fern zu halten, um eine Erstickengefahr auszuschließen.